

ULRICH IM HOF, *Sozialdisziplinierung in der reformierten Schweiz vom 16. bis zum 18. Jahrhundert*, in «Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento» (ISSN: 0392-0011), 8 (1982), pp. 119-139.

Url: <https://heyjoe.fbk.eu/index.php/anisig>

Questo articolo è stato digitalizzato dal progetto ASTRA - *Archivio della storiografia trentina*, grazie al finanziamento della Fondazione Caritro (Bando Archivi 2021). ASTRA è un progetto della Biblioteca Fondazione Bruno Kessler, in collaborazione con Accademia Roveretana degli Agiati, Fondazione Museo storico del Trentino, FBK-Istituto Storico Italo-Germanico, Museo Storico Italiano della Guerra (Rovereto), e Società di Studi Trentini di Scienze Storiche. ASTRA rende disponibili le versioni elettroniche delle maggiori riviste storiche del Trentino, all'interno del portale [HeyJoe](#) - *History, Religion and Philosophy Journals Online Access*.

This article has been digitised within the project ASTRA - *Archivio della storiografia trentina* through the generous support of Fondazione Caritro (Bando Archivi 2021). ASTRA is a Bruno Kessler Foundation Library project, run jointly with Accademia Roveretana degli Agiati, Fondazione Museo storico del Trentino, FBK-Italian-German Historical Institute, the Italian War History Museum (Rovereto), and Società di Studi Trentini di Scienze Storiche. ASTRA aims to make the most important journals of (and on) the Trentino area available in a free-to-access online space on the [HeyJoe](#) - *History, Religion and Philosophy Journals Online Access* platform.

Nota copyright

Tutto il materiale contenuto nel sito [HeyJoe](#), compreso il presente PDF, è rilasciato sotto licenza [Creative Commons](#) Attribuzione–Non commerciale–Non opere derivate 4.0 Internazionale. Pertanto è possibile liberamente scaricare, stampare, fotocopiare e distribuire questo articolo e gli altri presenti nel sito, purché si attribuisca in maniera corretta la paternità dell’opera, non la si utilizzi per fini commerciali e non la si trasformi o modifichi.

Copyright notice

All materials on the [HeyJoe](#) website, including the present PDF file, are made available under a [Creative Commons](#) Attribution–NonCommercial–NoDerivatives 4.0 International License. You are free to download, print, copy, and share this file and any other on this website, as long as you give appropriate credit. You may not use this material for commercial purposes. If you remix, transform, or build upon the material, you may not distribute the modified material.



Sozialdisziplinierung in der reformierten Schweiz vom 16. bis zum 18. Jahrhundert

von Ulrich Im Hof

Kronprinz Friedrich von Preussen, der spätere «Fridericus II rex» und «Philosophe de Sanssouci» schreibt 1746 in seiner *Histoire de mon temps* über die Schweizer:

«Les deux Tiers de la Suisse sont réformés. Un Tiers est catholique. Ces Réformés ressemblent aux présbytériens d'Angleterre par leur rigidité et les Catholiques sont aussi superstitieux que les Espagnols».

Für unser Thema lassen wir die scheinbar sehr «abergläubischen» Katholiken beiseite...: «2/3 der Schweizer sind reformiert» [effektiv sind es 3/5] «Diese Reformierten gleichen den englischen Presbyterianern [den Puritanern] durch ihre Sittenstrenge». Mit dem Begriff «rigidité» wird hier schon der moderne Begriff «Sozialdisziplinierung» angedeutet.

1. Die Zusammensetzung der reformierten Schweiz

1.1. Die reformierte Welt

Die reformierte Schweiz ist ein Bestandteil des Weltcalvinismus, endgültig festgelegt durch die Versöhnung der zwinglischen und der calvinistischen Richtung in der Mitte des 16. Jahrhunderts. Damit wird die reformierte Schweiz eng verbunden mit dem französischen Hugenottismus, den reformierten Niederlanden, der reformierten Kurpfalz (Heidelberg). Das bedeutet eine weitere Entfremdung vom grossteils lutherisch gewordenen Deutschen Reich. Politisch wird vor allem eine bestimmte Orientierung nach den Niederlanden im 17. Jahrhundert von Bedeutung. Es entwickelt sich eine intensive Solidarität mit allen reformierten Gebieten: Asyl für Flüchtlinge vom 16. bis ins 18. Jahrhundert, Unterstützung von Gemeinden (Waldenser im Piemont u.a.), Stipendien für reformierte Ausländer (besonders Ungarn), Studien an reformierten Hochschulen in Frankreich und im reformierten Deutschland (Saumur, Montauban, Heidelberg, Herborn), sowie an den niederländischen Universitäten (Leyden, Utrecht, Groningen, Franeker).

1.2. Position der Reformierten in der Schweiz

Sie sind sozusagen vollständig von katholischem Gebiet umschlossen. In der Schweiz selbst bilden sie, was die Bevölkerung betrifft, eine Mehrheit von schwach $\frac{3}{5}$, die sich auf alle Regionen verteilt (auch italienischsprachende Gebiete: Bregaglia und Poschiavo).

Wirtschaftlich sind sie von Anfang an stärker (mehr Städte) und immer stärker werdend (Industrialisierung, Bankwesen).

Politisch befinden sie sich jedoch in Minorität, da die Mehrheit der Kantone ($7\frac{1}{2}$) katholisch ist und damit Majorität an der Tagsatzung: Innerhalb der Tagsatzung Ausbildung einer katholischen bzw. evangelischen Session (vor allem die 4 Städte Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen). Minorität der Reformierten auch in der Verwaltung der Condominate (z.B. Ticino).

Katholische Hegemonie von 1531-1712 (betrifft vor allem die Condominate). 1712 ausgesprochen reformierter militärischer Sieg von Zürich und Bern über die katholischen Kantone der Innerschweiz. Ab 1712 Hegemonie der reformierten Kantone Zürich und Bern.

1.3. Die einzelnen reformierten Gebiete

1.3.1. Städtische Republiken

Souveräne Kantone: Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, mit grösserem oder kleinerem Territorium.

Verbündete: Stadt St. Gallen, Mülhausen, Biel (alle drei ohne Territorium). Republik Genf (kleines Territorium).

Typus: Bürgerliche Republiken auf der Basis von Handwerk und Handel. Im Territorium Landwirtschaft (Ackerbau). Vom 17./18. Jahrhundert an in Zürich, Basel, Mülhausen, Genf, Übergang zur Industrialisierung: Textilindustrie im Verlagssystem in den Territorien und darüber hinaus. In St. Gallen seit dem 14. Jahrhundert Leinwandindustrie, in Genf Textil, Uhren, Bijouterie, Bankwesen.

Sozial und politisch dominiert ursprünglich das Handwerk, das in den Industriestädten allmählich von der Kaufmannschaft überrundet wird. Ausnahme ist Bern, wo die Industrie nicht gedeiht. Es bleibt bei einem grundbesitzenden Patriziat. Schaffhausen bleibt gewerblich.

Sozialgeschichtlich wichtig ist, dass der Adel im 15. Jahrhundert verschwindet bzw. reduziert wird. Es bildet sich allerdings eine städtische Aristokratie bzw. Oligarchie als Magistratenpatriziat. Das führt zur Ausbildung einer «Aristo-Demokratie»: Die republikanischen Verfassungen bleiben überall gewahrt. In Bern setzt sich de facto die Aristokratie durch. Die übrigen Städte leben unter Zunftverfassungen, in denen die handwerkliche Schicht sich einigermaßen halten kann.

1.3.2. Ländliche Republiken

Zur Reformation treten nur Teile von Glarus, Appenzell und Graubünden über; da aber die Mehrheiten, so dass ca. 2/5 der Einwohner ländlicher Republiken der Schweiz reformierter Konfession sind. Die Reformation ist also nicht eine rein städtische Angelegenheit. In diesen Gebieten erfolgt der Übergang zur Reformation durch Gemeindeentscheid.

Die katholischen Minoritäten konstituieren sich in Glarus und Appenzell zu eigenen Landesteilen.

Evangelisch-Glarus und der reformierte Halbkanton Appenzell-Ausser-Roden basieren — wie die übrigen Gebirgskantone — ursprünglich auf Graswirtschaft (Viehzucht, Milchprodukte). In beiden Kantonen erfolgt im 18. Jahrhundert starke Industrialisierung durch einheimische Unternehmer.

Politisch handelt es sich um freie Bauernrepubliken (Landsgemeinde) mit starker Gemeindeautonomie. Auch hier Entwicklung eines gewissen ländlichen Patriziates (Unternehmer), das sich allerdings an die demokratischen Spielregeln halten muss.

Der mit der Schweiz verbündete Freistaat der III Bünde (Grigioni) ist zu fast 3/5 reformiert. Wirtschaftlich grossteils Selbstversorger, teils Graswirtschaft. Solddienst spielt eine wichtige Rolle. Hier ausgesprochene Gemeindeautonomie und starke Rolle einer Aristokratie, basierend auf Grundbesitz, Magistratur und Solddienst.

1.3.3. Protektorate und Kondominate

Rein reformiert nur der Südteil des Bistums Basel (unter bernischem Protektorat). Reformierte Mehrheiten in der eidgenössischen Vogtei

Thurgau und im Toggenburg (unter dem Abt von St. Gallen, aber vertraglich garantierte Stellung der Reformierten). N.B.: Toggenburg und Südteil des Bistums Basel haben wirtschaftlich ähnliche Strukturen wie Glarus und Appenzell.

In den meisten dieser Gebiete starke konfessionelle Spannung, wegen Problemen der paritätischen Gemeinden. Hier stets potentielle Möglichkeit von Bürgerkriegen für die ganze Schweiz.

1.3.4. Fürstentum Neuenburg

Fürstentum unter ausländischen Fürsten (Personalunion zuerst französische Orléans, seit 1707 Hohenzollern in Berlin). Starke Autonomie der einzelnen Landesteile, ständische Verfassung. Im 17. Jahrhundert Uhren- und Textilindustrie.

N.B.: Die katholische Schweiz (Städte und Landdemokratien) wird von der Industrialisierung nicht erfasst.

2. *Struktur des reformierten Staates und seiner Kirche*

Theorie: Heilsgemeinde der Reformation, Staat als «Corpus christianum», wo der Gegensatz Klerus/Laien aufgehoben ist: «Christliche Obrigkeit» (Zwingli/Calvin).

In praxi: Geistlichkeit in den Staat eingebaut, mit den Aufgaben in Kirche, Schule und Fürsorge betraut. An sich der obersten «Gewalt» der Republik unterstellt, in den Städten dem «Grossen Rat», in den Landrepubliken der «Landsgemeinde», bzw. der einzelnen Dorfgemeinde.

Geistlicher in der Rolle des «Propheten» (Zwingli), Mahner der Obrigkeit, i.e. Gewissen der Obrigkeit.

Kirchenführung: In Genf, Neuenburg und Graubünden starke Position der Pfarrsynode (auch dem Staat gegenüber).

In den andern Kantonen (Städte): Stadtpfarrerschaft unter dem Antistes (Bern: Oberster Decan) als Kirchenregierung.

Gegenseitige Solidarität von Staat und Kirche: «Ecclesia cum Curia, Curia cum Ecclesia». Die gleiche soziale Schicht stellt in der Regel die

Geistlichkeit und die Politiker (Bürgermeister und Antistes können aus der gleichen Familie stammen). Pfarrer aus dem Patriziat sind allerdings seltener.

Den Zusammenhang zwischen den einzelnen Kantonen gewährleistet eine enge Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Regierungen und den Kirchenführern, sowie den Professoren der Hochschulen (Korrespondenz).

3. Sozialdisziplinierung als Aufgabe der Reformation

3.1. Definition des Begriffs

Sozialdisziplinierung möchten wir im Sinn der Erziehung und Umerziehung des gesamten Volkes — hier aller von der Reformation betroffenen Individuen — auffassen. Eine Erziehung nach den Normen der Reformation Zwinglis und Calvins durch Theologen und Laien, die in der ersten Jahrhunderthälfte ans Werk gehen. Diese Erziehungsaufgabe ist einerseits Aufgabe der «von Gott» eingesetzten Obrigkeit (wozu auch die Pfarrerschaft gehört) andererseits der Bürger und der Untertanen (im 16. Jahrhundert noch als «Angehörige» bezeichnet). Es geht also auch um Selbsterziehung, bzw. Selbstdisziplinierung, um gegenseitige Kontrolle.

Da sich auch in der Schweiz zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert der Obrigkeitsstaat stärker durchsetzt, andererseits sich demokratische Gewohnheiten und Traditionen sogar bei den Untertanen nie ganz aufheben lassen, muss diese Sozialisierung bzw. Erziehung, bzw. Disziplinierung, immer Rücksicht auf freiheitliche Traditionen nehmen (Wilhelm Tell als Nationalsymbol).

Da auch in der evangelisch-reformierten Lehre eine dialektische Spannung zwischen «Gehorsamspflicht» und «evangelischer Freiheit» besteht, befinden wir uns stets in einem Spannungsverhältnis.

3.2. Die besondere Situation der Schweiz zur Zeit der Reformation

Die Schweiz befindet sich in einer tiefgehenden Krise. Das Bündnissystem ist seit den Burgunderkriegen zu einer Macht militärischer Art

geworden. Die Solddienste und Soldverträge verschieben die Machtpositionen in den Republiken. Die militärischen Katastrophen in Oberitalien (Marignano, Bicocca und Pavia) führen zu Kritik am bisherigen Regierungsstil: Handwerkliche Opposition in den Städten, bäuerliche in den Territorien. Die Reformation fordert Umstellung in Kirche wie in der Politik: Postulat allgemeiner Erneuerung religiöser, moralischer und politischer Art. Die Erneuerung strukturiert sich durch den Aufbau des reformatorischen Staats und der reformatorischen Kirche. Darum auch Abwehr anarchistischer, radikaler Bewegungen (Täufer/Anabaptisten).

An sich Festhalten am bisherigen aristo-demokratischen Regierungssystem. Festhalten auch am Vertragsverhältnis mit den Untertanen. Sonderrechte der Untertanen bleiben anerkannt und in wirtschaftlichen, sozialen und psychologischen Fragen werden die notwendigen Kompromisse gemacht. Am Herrschaftsverhältnis der Stadt wird jedoch grundsätzlich festgehalten (Peyer).

In den reformierten Gebieten entwickelt sich das Bewusstsein des «ausgewählten Volkes» (Israel), insbesondere gegenüber den katholisch gebliebenen Teilen der Schweiz (Alt-gläubig = abergläubisch, reaktionär).

N.B.: Die gesamt-nationale Tradition, gemeinsame politische, soziale und wirtschaftliche Interessen sind stark genug, beide konfessionellen Teile zusammenzuhalten. Niemand hat Interesse, spanischer, österreichischer (oder später französischer) Herrschaft eingegliedert zu werden.

4. Mittel- und Formen der Sozialdisziplinierung

4.1. Die allgemeine Säkularisation

Reformation bedeutet Reduktion des «religiösen Betriebes» auf das Wesentliche. Reduktion auf die Pfarrgemeinde mit der einen Pfarrkirche und dem Prediger (Prädikant, pasteur, Pfarrer, VDM = Verbi Divini Minister). Verschwinden aller Nebenkirchen, Kapellen, Andachtsstätten, Wegkreuze. Säkularisation aller Klöster und Stifte: Umwandlung in Verwaltungszentren für den Staat, Teile der so neu gewonnenen Mittel für Schul- und Fürsorgebedürfnisse. Die vorreformatorische Pfründenordnung bleibt bestehen. Wegfallen der Wallfahrten und der entsprechenden Wallfahrtsorte. Reinigung der Kirchen: «Bildersturm». Kirchenraum nur Predigtraum. Abschaffen der Orgeln. «Kreuz» suspekt. (Hier wesentlicher Unterschied zum Luthertum).

Biblischer Rationalismus: Kampf gegen Heiligenkulte und weiteren Aberglauben (Reformationslegenden vor dem Aufkommen zerstört). Reduktion der ganzen religiösen Welt des Spätmittelalters auf Bibellektüre und Bibelinterpretation. Ende der religiösen Folklore, Städte, Dörfer und Landschaft der religiösen Architektur und Darstellung entkleidet. Reduktion auf die alte Stadt — bzw. Dorfkirche (wenig Neubauten, und dann nur als Predigträume).

Neues «puritanisches» Bewusstsein. Alttestamentliche Vorbilder: Patriarchalisches Ideal, «Volk Gottes», Arbeit zur Ehre Gottes.

4.2. Die geistlichen Mittel

4.2.1. Die «Reformationskammer»

Staatliche Ratskommission zur Ausarbeitung der obrigkeitlichen Mandate betreffend Kirchenordnung, Sitten, Kleider, Aufwand, i.e. im wesentlichen Gesetzgebung gegen den Luxus. Erstreben «evangelischer Einfachheit». Die Mandate werden von den Kanzeln verlesen.

4.2.2. Das Ehegericht

(Zürich, Basel, Schaffhausen), Chorgericht (Bern), Stillstand (Schaffhausen-/Zürich-Land), Bann (Basel-Land), Consistoire (Französische Schweiz).

Intensivierung des ehemaligen geistlichen Gerichts. In den Stadtrepubliken in jeder Kirchgemeinde ein solches Gericht (Pfarrer samt Richtern aus dem Dorf), in Zürich und Appenzell: «Ehgaumer» (Von der Gemeinde beauftragte Persönlichkeit zur Aufsicht und Beratung bei besonderen Verstößen gegen die Sittlichkeit).

Oberstes Ehegericht (Appellation) in der Hauptstadt. Ein Ehegericht für den ganzen Kanton in den Landsgemeindegebieten: Glarus 1631, Appenzell-Ausserrhoden ab 1597, Graubünden (Ehegerichte in den einzelnen Gerichten). Aufgabe: Durchführung und Kontrolle der Mandate: Vor allem Matrimonialfälle und Vergehen gegen die Sittlichkeit. Wichtigstes Mittel für die Sozialdisziplinierung in Stadt und Land. Erziehung zum evangelischen Lebenswandel, Nüchternheit, Einfachheit, Sittenernst: Normierung, Ausschalten der «Marginalen».

4.2.3. Visitationen

Der Pfarrgemeinden durch die obersten staatlichen und kirchlichen Behörden (Bürgermeister und Antistes). Gegenseitige «Zensur» von Gemeinde und Pfarrer. Mehr Repräsentation des staatlichen Zusammenhanges von Obrigkeit und «Angehörigen» als eigentliche Kontrolle.

4.2.4. Führung der Zivilregister

Seit der Reformation führen die Geistlichen die Tauf- und Eheregister, später auch die Totenregister (1729 im Kanton Bern). Von 1748 an ist in Bern der Pfarrer zur Führung einer Haushaltliste verpflichtet worden, die alljährlich nachgeführt werden muss. Das bedeutet allmählichen Aufbau einer Einwohnerkontrolle, die für bestimmte staatliche Aufgaben nützlich sein kann (Kontrolle der militärischen Pflichten).

4.2.5. Hausbesuche

Die geistlichen Hausbesuche haben neben den ausgesprochen religiösen und menschlichen Funktionen, auch solche der besseren Ueberwachung der Gemeinde.

4.2.6. Predigt und Abendmahl

Predigt ist Möglichkeit der geistigen Disziplinierung. Erziehung zum Zuhören, zu intellektueller Schulung, da in der Predigt viel Rationalität liegen kann, aufgrund der seit der Reformation üblichen philologischen Textanalyse. Durch die Predigt taucht die Gemeinde in den Geist des «Volkes Israel» ein.

Das Abendmahl als reduzierte Messe (bzw. Quintessenz der Messe) ist sozusagen einziges Ritual der reformierten Kirche (auch wenn Brot und Wein nur «Zeichen und Sinnbild» sind und darum nicht realpräsent), von umso stärkerer Bedeutung. Der Ausschluss vom Abendmahl bei Unwürdigkeit ist ein Mittel der Sozialdisziplinierung.

4.3. Fürsorgetätigkeit (Regelung des Armenwesens)

Ablehnung der undifferenzierten Almosenpraxis der alten Kirche. Un-

terscheidung von «würdigen» Armen und «unwürdigen». Die Armen verlieren ihr «Sozialprestige», ihre relative «Immunität» (Schnegg). Verbannung von unwürdigen Armen (Betteljagden, Zigeunerausweisungen etc.).

Mittel der Fürsorge teils aus saekularisiertem Klostervermögen. Diese Regelung des Armenwesens betrifft Unterschichten und Marginale.

Die Kirche ist meistens auch für die Armenpflege verantwortlich. Sie verwaltet die entsprechenden Fonds (mit der Zeit auch Aufgabe der Gemeinden). Die Kirche hat ein Disziplinierungsinteresse mit dem Ziel, die Zahl der Unterstützten und die Summe der ausgerichteten Mittel möglichst gering zu halten. Ueberwachung, Registrierung und Differenzierung der Armen, Kontrolle über die den Armen gegebenen Unterstützungen (Spenden). Allmähliche Einrichtung von Armenhäusern, Waisenhäusern («Christo in Pauperibus»).

An sich Erziehung zur Arbeit. Armut ist entweder selbstverschuldet und damit durch Strafe zu beseitigen oder — dies ist Erkenntnis des 18. Jahrhunderts — sie ist eine Folge von Unwissenheit und damit durch Aufklärung und Unterweisung aufzuheben.

4.4. Schule

4.4.1. Lateinschulen (*Collèges*)

Die bisher in vielen Haupt- und Munizipalstädten bestehenden Lateinschulen werden mit der Reformation gestrafft, auch einige neue gegründet. Die Lateinschulen sind Schulen für alle Bürgerkinder (für Reich und Arm). Das Schwergewicht liegt im Katechismus- und Lateinunterricht. Die Lateinschulen basieren in der Regel auf städtischen Elementarschulen (für Knaben und Mädchen), mit muttersprachlichem Unterricht.

Die reformatorische Straffung bedeutet auch Ausrichtung der Lateinschule auf die geschaffenen Hohen Schulen in der Hauptstadt.

4.4.2. Hohe Schulen (*Hautes Ecoles*, später *Académies*)

Neuerrichtung von Hohen Schulen 1523-1559 in Zürich, (Zwingli/Bullinger), Bern, Lausanne, Genf (Calvin/Béza), im 17. Jahrhundert auch in

Schaffhausen, im 18. auch in St. Gallen. Basis: Untere Stufe: entspricht der Artisten «Fakultät». Allgemeine höhere Bildung (Latein, Philosophie, Moral, Religion, Katechismus, etwas Mathematik und Naturlehre). Obere Stufe: Theologie zur Ausbildung der künftigen Pfarrer. (Altes Testament, Neues Testament, Dogmatik, Philosophie); in Genf auch Jurisprudenz (anfangs des 18. Jahrhunderts auch in Lausanne und Bern). Parallel Reform der Universität Basel in Analogie zu den Hohen Schulen, Einbau in den Staat, doch mit einer bestimmten Autonomie. Die anderen Hohen Schulen sind dem «Schulrat» unterworfen, in welchem allerdings die Professoren selbst Sitz und Stimme hatten. Studenten: Bürgerkinder, nicht nur künftige Pfarrer.

Diese Schulen (auch die Lateinschulen) sind einer bestimmten Disziplin unterworfen, für die Professoren verantwortlich sind. Strenge Vorschriften in den Schulordnungen, insbesondere für die künftigen Geistlichen, u.a. Eheverbot für Studenten. Einrichtung des Studentensenats zur Selbstdisziplinierung und Ueberwachung (Bussenwesen, Anzeigen) i.e. gegenseitige Erziehung und Disziplinierung.

Einrichtung der Alumnote (Konvikte, Internate) für Stipendiaten mit rigoroser Hausdisziplin, da künftige Geistliche (N.B.: Ausgerechnet Genf kennt kein Alumnat). Doch befindet sich nur ein Teil der Schüler im Alumnat, die Mehrzahl wohnt in der Stadt bei den Eltern und ist damit primär der elterlichen Aufsicht unterstellt.

In diesen Schulen schult sich die republikanische Selbstdisziplin, da alle Bürger unter sich sind. Die künftigen Magistraten werden alle zusammen in der gleichen Schule ausgebildet: «La république est au Collège». Nur im bernischen Patriziat lässt sich im 18. Jahrhundert eine Tendenz zur Privatausbildung durch einheimische Kandidaten des Pfarramts feststellen, aber nicht durchwegs. Eine weitere Schulung und Disziplinierung kann durch den Kadettendienst in den Schweizerregimentern in Fremden Diensten erreicht werden (gilt wiederum vor allem für Bern, sowie für bündnerische Patrizier).

N.B.: Mit diesem neuartigen Schulsystem beeinflusst die reformierte Schweiz nicht nur das höhere Schulsystem der ganzen übrigen reformierten Welt, sondern nimmt auch die Reform des katholischen Schulwesens durch den Jesuitenorden vorweg.

4.4.3. Ausbau und Reform der dörflichen Elementarschulen

Erst im 17. Jh. intensiviert (zuerst war der nötige Klerus zu schaffen).

Für Knaben und Mädchen. Schullehrer ohne eigentliche Ausbildung (Praxis, Lehrersöhne), auch Lehrerinnen. Aufsicht: Dorfpfarrer, Pfarrkollegium des Kapitels, Landvogt.

Basis des unteren Unterrichts ist der Katechismus (nach *Confessio Helvetica posterior*, 1566). Z.B. Heidelberger Katechismus in Bern und Schaffhausen. Bedeutet Alphabetisation anhand konfessioneller Bildung. Im 18. Jahrhundert ist der Analphabetismus einigermassen überwunden. An sich sollte der Unterricht alle Kinder erfassen, kann das aber in praxi häufig nicht. Immerhin wird auch so eine gewisse Disziplinierung erreicht. Zur «Erziehung» wird sie erst im Laufe des 18. Jahrhunderts, zumindest als Postulat (Pestalozzi).

4.5. Neuartiger Pfarrstand

Die Zahl der Geistlichkeit wird drastisch reduziert durch die Reformation. Die Ordensgeistlichkeit verschwindet überhaupt. Für die notwendige Zahl von Geistlichen wird eine entsprechende anspruchsvolle Ausbildung geschaffen (s. Hohe Schulen).

Die Geistlichkeit stammt in der Regel aus Ober- und Mittelschicht, häufig aus Kleinstädten. Vom 17. Jahrhundert an wird sie gar nicht mehr aus untertänigem Territorium rekrutiert. In den Landsgemeindedemokratien stammt sie aus der ländlichen Mittel- und Oberschicht.

Infolge Abschaffung des Zölibats kann sich die Geistlichkeit oft aus dem eigenen Stand rekrutieren. Tatsächlich entstehen eigentliche Pfarrdynastien.

Die Geistlichkeit entwickelt so ein eigenes Standesbewusstsein. Sie gehört mit zur «christlichen Obrigkeit». Damit sorgt sie auch in ihren Kapitelversammlungen für eine ständische Selbstdisziplin. Ein Mittel ist die gegenseitige «Zensur» der Mitglieder des Pfarrkapitels.

Die Geistlichkeit ist der Hauptträger der Intellektualität bis weit ins 19. Jahrhundert. Die Professoren und Lehrer an Lateinschulen stammen in der Regel aus dem Pfarrstande.

Neu als Sozialerscheinung ist die Pfarrfamilie im Pfarrhaus. Inwiefern das Pfarrhaus als Leitbild im Dorf wirkte, ist schwer abzuklären. Auch die Frage nach der besonderen Rolle der Pfarrfrau wäre zu stellen.

Desgleichen wäre die Frage der relativ häufigen Rotation auf den Pfarr-

stellen zu untersuchen. Ist der Wechsel von der bescheiden honorierten Landpfarrei auf reichere Landpfünden oder städtische Pfarrstellen (im Kanton Bern feststellbar) auch bewusstes Auswechseln, um die allfällige Solidarisierung des Pfarrers mit seiner Gemeinde zu verhindern (Schnegg)?

Für Sozialdisziplinierung und Erziehung bleibt der Geistliche der entscheidende und wichtigste Faktor. Er ist «Hirt seiner Herde».

4.6. Das reformierte Arbeitsethos

Die Arbeit sowohl des Handwerkers, wie des Bauern ist in diesem kargen Land stets eine Notwendigkeit gewesen. Sie wird durch die zwinglic-calvinischen Thesen als wichtiger als fromme Werke betrachtet. Sie geschieht zur höheren Ehre Gottes. Aufgabe christlicher Obrigkeit ist es, die ihr anvertraute Bevölkerung zur Arbeit anzuhalten. Müssiggang ist verwerflich. Volksbelustigungen (Tanz) werden drastisch reduziert. (Kampf gegen vorreformatorische Festtraditionen, Kampf gegen Besuch katholischer Festlichkeiten).

Vorerst bezieht sich das Arbeitsethos vor allem auf die bäuerliche Welt. Mit dem Aufkommen der Industrie stellen sich neue Fragen (s. 6.3).

N.B.: Die reformierte Schweiz ist an sich ein sehr gutes Beispiel für einen Teil der Max Weberschen Thesen.

4.7. Besonderheiten der reformierten Sozialdisziplinierung

Auch im Luthertum finden sich sehr viele Elemente, die der reformierten Sozialdisziplinierung entsprechen. Die reformierte Kirche ist aber weit konsequenter, härter und weniger kompromissbereit.

Ausserdem trägt sie einen ausgesprochen bürgerlich-republikanischen Charakter.

Innerhalb der reformierten Kirchen sind die schweizerischen Kirchen «Staatskirchen» und unterscheiden sich damit vor allem vom angloamerikanischen Typus der presbyterianischen Non-Conformisten oder auch von den in katholischen Staaten nicht richtig integrierten Kirchen (Hugenotten, Ungarn, Waldenser).

5. Sozialdisziplinierung als Herrschaftswahrung. Unterschiede je nach politischem Stand

5.1. Städtisch-republikanische Bürgerschaft

Hier handelt es sich primär um die Selbstdisziplinierung der Bürgerschaft, in der jeder Anteil am Regiment hat. Nur durch den Willen geschlossener städtischer Bürgerschaften konnte die Reformation durchgeführt werden und man unterzog sich, zumindest mehrheitlich, freiwillig der neuen Disziplin.

Eine Republik kann von Anfang an nicht anders bestehen als durch eine gewisse selbstaufgelegte Disziplin politischer Art: Unterordnung unter das Gemeinwohl der Stadt. Leistung von Diensten (Feuerwehr, Bewachung, Militär). Unterordnung unter die selbstgewählten Autoritäten in der Zunft, im Quartier und in der Gesamtstadt. Die Autoritäten werden teils direkt von allen Zunftgenossen oder indirekt, durch Selbstergänzung, gewählt.

Oekonomische Gründe zwingen zur Disziplinierung zu effizienter Arbeitsweise. Die Reformation verschärft dies. Unchristliches und später «widernünftiges» Handwerkerbrauchtum wird zurückgedrängt (z.B. «blauer Montag», d.h. Fortsetzung der Sonntagsruhe am Montag, Simon).

Die Herrschaft wird durch die Räte (Grosser Rat/Kleiner Rat/Geheimer Rat) gehandhabt. Es ist noch eine gewisse Kontrolle durch den Grossen Rat (zusammengesetzt aus allen Zunftvorständen) möglich. Im patrizischen Bern wird der Grosse Rat im Laufe des 17. Jahrhunderts rein patrizisch (Selbstergänzung).

Die Sozialdisziplinierung wird besonders deutlich in der Luxusgesetzgebung. Insbesondere durch die Kleidermandate wird äusserlich die Gleichheit der Bürgerschaft (ob reich, ob arm) manifestiert. Auch der republikanische Staatsmann hat sich schlicht und einfach zu geben. Tendenzen zu stärkerer Betonung der Unterschiede (Schultheiss v. Erlach, der sechsspännig von seinem Landpalais in die Stadt fährt, wird als unrepublikanisch empfunden und macht nicht Schule). Genf und Zürich sind besonders wachsam auf äussere Gleichheit erpicht. Uebri-gens dringt nur dort das Verbot des Theaters durch. St. Gallen entwickelt ein bewusst protestantisch-nationales Spielwesen.

5.2. Städtische Untertanen (Territorium)

Was schon im Verhältnis städtische Obrigkeit/städtische Bürgerschaft angelegt ist, kommt natürlich viel stärker zum Tragen im Verhältnis städtischer Obrigkeit zu den Untertanen in der Landschaft. Die Herrschaft der Städte über ihr Territorium ist anfänglich mehr ein Vertragsverhältnis, strafft sich im Laufe des spätern 16. Jahrhunderts und wird zur eigentlichen Herrschaft im 17. Jahrhundert, um im 18. mehr als «Moralpolitik» der Obrigkeit in Erscheinung zu treten (Simon).

Politisch- wirtschaftlich braucht die Stadt als Herrin über das Land Untertanen, die getreulich Abgaben liefern und bei Notwendigkeit Kriegsdienst leisten (Grenzbesetzungen, Unterwerfung von Unruhen). Statthalter der Obrigkeit ist der Landvogt (Stadtbürger), als Verwaltungsbeamter und Richter. In der Verwaltung und den Gerichten allerdings Mitwirken von Landschaftsvertretern. Die Tendenz ist, die Verwaltung zu vereinheitlichen und damit die alten Privilegien der Dorfschaften (und allenfalls auch Munizipien) abzuschaffen oder zu vermindern. Dies kann nie ganz erreicht werden. Nur offener Widerstand (Untertanenaufstände) wird in der Regel hart unterdrückt und geahndet.

Seit der Reformation tritt an die Seite des Landvogts der Pfarrer in der Kirchgemeinde als Wahrer der obrigkeitlichen Rechte. Die Obrigkeit setzt die einheitliche Reformation durch: Kampf gegen Ueberbleibsel des Katholizismus, Kampf gegen Abweichungen, insbesondere Täufer, später Pietisten. Die Sozialdisziplinierung besteht in strikter Durchführung der kirchlichen Erlasse unter Mithilfe der bürgerlichen Ehegerichte.

Die Obrigkeit kann nicht zulassen, dass die Untertanen «in Sünde leben». Die Obrigkeit ist für das Wohl der Untertanen verantwortlich.

Das Gehorsamsgebot von Römer 13 «Seid untetan der Obrigkeit, denn sie ist von Gott eingesetzt» gibt seit jeher die Begründung zur Herrschaft, bzw. zur Sozialdisziplinierung der Untergebenen, bzw. Anvertrauten.

In einem dialektischen Gegensatz dazu steht das Selbstverständnis auch der Untertanen «Glieder der freien Schweiz», bzw. «freie Schweizer» zu sein. Das Vorbild der Landsgemeindegebiete im voralpinen und alpinen Bereich (katholischer und reformierter Prägung) bleibt stets lebendig und tritt bei jeder politischen Unruhe neu hervor. Auch ein

Schweizer Untertan fühlt sich im Selbstverständnis dem monarchischen Ausland hoch überlegen.

5.3. Die Freien Landleute in den demokratischen Landsgemeinderepubliken

Politisch sind sie vergleichbar mit den Stadtbürgern. Auch sie wachen eifersüchtig über ihren (politischen) Rechten. Die jährliche Landsgemeinde ist das Mittel, als «Volk» der selbstgewählten Obrigkeit gegenüber zu treten. Den «grossen Hansen» (d.h. dem regierenden Patriziat) wird ab und zu der Prozess gemacht; in den reformierten Kantonen, besonders in Appenzell Ausserrhoden (1732/33) und periodisch in bündnerischen Gerichtsgemeinden.

Sozialdisziplinierung erfolgt hier stärker, nicht durch die Obrigkeiten, sondern weiterhin durch alte soziale Dorfstrukturen («Die Alten» gegenüber den «Jungen», die «Knabenschaften» unter der Jugend selbst). Auch hier sind die Ehegerichte wirksam, eines allein für den ganzen Kanton (Glarus-Appenzell; in romanisch-Bünden «diaun, consistori»), wenn auch gehemmt durch die demokratischen Strukturen (Mathieu). Die Landsgemeinde muss die Verfügungen genehmigen und tut das oft nicht oder nur teilweise (Appenzell).

Disziplinierend wirken dazu die wirtschaftlichen Abhängigkeiten. Schuldverhältnisse der Bauern bei den «Herren».

Für die «wohlgeordneten» Stadtkantone sind die Verhältnisse in diesen Gebieten ein Greuel. Die Herren oder ihre Parteien manipulieren ihre Landleute mit Geldmitteln, Gratiswein, Patenschaftsbeziehungen oder auch durch Gerichtsprozeduren. Die Demokratien, insbesondere Graubünden, gelten als anarchisch. Sozialdisziplinierung ist hier schwierig und bleibt oft in archaischen Verhältnissen stecken. Dennoch sind die in der Reformation entwickelten Formen auch da anzutreffen, sind zwar weniger effizient, bleiben aber à la longue doch nicht ganz ohne Wirkung.

Die Bauern hierzulande waren jedoch so oder so «besser gestellt und freier als die Untertanen von Bern, Zürich, etc.» (Mathieu).

6. Entwicklung vom 16. bis zum 18. Jahrhundert

Vorbemerkung: Wir sind relativ gut im Bild über die erste Reformations-

epoche. Für das spätere 16. und das ganze 17. Jahrhundert bestehen grosse Forschungslücken. Erst über das 18. Jahrhundert sind wir durch ältere und neuere Forschung besser im Bild (Wernle, Simon).

6.1. Verfestigung der reformatorischen Sozialdisziplinierung im 17. Jahrhundert (orthodoxes Zeitalter)

Am Ende des 16. Jahrhunderts sind Widerstände liberal-humanistischer Provenienz überwunden. Die Schweiz entwickelt ihren puritanischen Calvinismus (entspricht demjenigen der Presbyterianer). Bewährung der in der Reformation entwickelten Strukturen. Keine neuen Formen der Sozialdisziplinierung.

N.B.: Neue Disziplinierung in den Fremden (für die Reformierten: Frankreich, Piemont, Niederlande, Neapel, Venedig). Garnisonsdienst anstelle der bishering befristeten Auszüge. Stärkere Distanz zwischen Offizier und Mannschaft. Frage der Rolle der Feldprediger. Hier allerdings Sonderregelungen für die Schweizer-Regimenter. Sie haben eigenes, weniger hartes Disziplinarrecht und unterstehen eidgenössisch-kantonalen Justiz.

6.2. Obrigkeitliche Moralpholitik im Zeitalter der Aufklärung: Neuinterpretation der alten Formen

Die Kirche wird von gewissen Aufklärern auf eine Disziplinierungsanstalt reduziert, ihre «Nützlichkeit» ist massgebend. Die Mittel und Formen bleiben die gleichen. Die moderneren, liberaleren Auffassungen dringen in der zweiten Jahrhunderthälfte in den regierenden Schichten durch. Sozialdisziplinierung wird «Morpholitik»: «Glückseligkeit» für die Untertanen (Simon).

Nachlassen des puritanischen Eifers. Nachlassen in der Täufer- und Pietistenverfolgung. Verbote werden durch «Erziehung» ersetzt. Einbindung des Individuums in die Selbstkontrolle (Schnegg). Dialektik der Aufklärung: Freiheit, aber Selbstdisziplin (Verantwortung). Verlagerung vom Kirchlichen ins Schulische. Elementarschulung (Stadt und vor allem Land) wird stärker gewichtet. Schule als Erziehung zum Bürger («Christ und Bürger» als auswechselbarer Begriff).

Träger der Moralpolitik ist nach wie vor die Geistlichkeit, die sich sukzessive der Theologie der «frommen Aufklärung» anschliesst.

6.3. Probleme der wachsenden industriellen Schicht

Sozialdisziplinierung ist bis jetzt auf die bürgerlich-städtische und die ländlich-bäuerliche Schicht ausgerichtet. In den sich industrialisierenden Regionen (Ostschweiz, Zürcher Oberland, Baselbiet, Jura) neue Schicht der Heimarbeiter.

Einerseits Notwendigkeit des fleissigen Arbeiters: Treue zum Unternehmer, Verlässlichkeit im Umgang mit der anvertrauten Ware, Sorgfalt und regelmässige Arbeit, Rationalität im Umgang mit Zeit und Geld (Simon). Aber grössere Beweglichkeit bei den Heimarbeitern. Entziehen sich durch ihren nicht an den Boden gebundenen Beruf der alten Sozialdisziplinierung (Klagen in den Pfarrberichten). Individuellere Lebensweise. Abwenden vom patriarchalisch-bäuerlichen Ideal.

Erst im 19. Jahrhundert durch die Fabrik neue Form der Sozialdisziplinierung. Erfolgreicher Widerstand der Heimarbeiter (Fabrikbrand von Uster 1831), je nach Region sukzessives Verschwinden der Heimarbeiter zugunsten des Fabrikarbeiters.

7. Die besondere Situation reformierter Sozialdisziplinierung

Vom 16. bis 18. Jahrhundert grossangelegte Sozialdisziplinierung aus dem reformatorischen Konzept heraus, durchgeführt durch die christliche Obrigkeit, aber unter Mitwirkung von Bürgerschaft und Bauern-tum.

Als besonderer Ansporn wirkt die Nähe der anderen Konfession (von innen und aussen sozusagen permanentes Bewusstsein der Bedrohung). Man muss «auserwähltes Volk» sein und ist damit zu stärkerer Disziplin verpflichtet: Rechtschaffenheit, Ehrlichkeit, Sorgfalt. Folge: Arbeits-ethos, wirtschaftlicher Erfolg, Schande der Armut, Nüchternheit, Rationalität, Selbstdisziplin. In der Welt ist man eine kleine Minorität, in der Schweiz nur regional begrenzt eine Majorität, Herausforderung für die Minorität an sich.

Totaler Sozialdisziplinierung widerstreiten zwei Elemente: Die freiheitli-

che, ja anarchische Tradition der Entstehungszeit des schweizerischen Bundessystems (der «Freie Schweizer»). Bürgerschaften und Landsgemeinden können nur bedingt diszipliniert werden. Bei den Untertanen ist Sozialdisziplinierung weitgehend möglich, doch nie total, da regionale Vorrechte, Besonderheiten, freiere Traditionen sich nur schwer oder nicht einebnen lassen (je nach Kanton verschieden).

Das andere Element steckt im freiheitlichen Ansatz der Reformation, und äussert sich in den religiösen Sondergruppen: Täufer, Pietisten, sowie in den oberen Schichten in humanistischen freiheitlicheren Denkweisen (Weg zur Aufklärung untergrund durch das 17. Jahrhundert).

Das Resultat ist ein hohes Mass von Selbstdisziplinierung besonders in den haupt- und kleinstädtischen Bürgerschaften, den ländlichen Ober- und Mittelschichten (auch in Untertanengebieten).

Die Dialektik von Freiheit und Disziplin ist an sich in der Republik angelegt. [Die gleiche Dialektik findet sich auch im Adel, besonders im Kleinadel (Seigneurs, Gentry, Freiherren): Freiheit im kleinen Bereich der Freiherrschaft/Disziplin (Gehorsam) in der Monarchie].

Die schweizerische Republik ist eine Schöpfung des 14. und 15. Jahrhunderts. Also schon angelegt in vorreformatorische Zeit. Damit gilt die Dialektik Freiheit/Disziplin auch für die katholisch gebliebenen Republiken, die Städte Luzern, Freiburg und Solothurn, die Landsgemeinde-Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, die katholischen Minoritäten in Glarus, Appenzell Innerrhoden und Graubünden, sowie für die Republik Wallis. Hier aber in der besonderen Form der tridentinischen Sozialdisziplinierung, die noch zu erforschen wäre.

Für die reformierten Republiken gilt:

Zwingli und Calvin sind undenkbar ohne die republikanische Basis (Republik Zürich, Republik Genf). Im Grund basiert die reformierte Konfession auf republikanischen Vorstellungen und Realitäten («Heils-Gemeindevorstellung»).

Es gibt Epochen in denen die Freiheit wichtiger ist als die Disziplin (16. und spätes 18. Jahrhundert), andere, in denen die Disziplin wichtiger ist als die Freiheit (17. Jahrhundert, Romantik/Restauration). Beide Begriffe bedingen sich und sind nicht allein denkbar.

Diese republikanische Haltung wird im Übergang zum 19. Jahrhundert (Französische, bzw. Helvetische Revolution: vertu politique, bürgerli-

cher Tugendbegriff) zum Vorbild in den demokratischen werdenden Verhältnissen des 19. Jahrhunderts.

Quellen und Literatur

Die Fragestellung ist neu und von der sozialgeschichtlichen Forschung vornehmlich des 19. Jahrhunderts (Sozialdisziplinierung in der Fabrikarbeit) entwickelt worden. In der Schweiz existiert unseres Wissens bis jetzt nur eine Arbeit, die das Problem im Ancien Régime behandelt:

Christian SIMON, *Untertanenverhalten und obrigkeitliche Moralpolitik. Studien zum Verhältnis zwischen Stadt und Land im ausgehenden 18. Jahrhundert am Beispiel Basels* (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, 145), Basel 1981.

Natürlich finden sich in allen kirchengeschichtlichen Darstellungen Hinweise auf die kirchlich-staatlichen Einrichtungen wie Ehegericht etc., doch dies geschieht kaum von der Frage der «Sozialdisziplinierung» aus. Auch die Frage der Herrschaftswahrung wird in der Regel als «Aufbau der Verwaltung» oder als «Reaktion der Untertanen» verstanden. Diesbezüglich sehr interessante und zutreffende Beobachtungen in Hans Conrad PEYER, *Verfassungsgeschichte der alten Schweiz*, Zürich 1978.

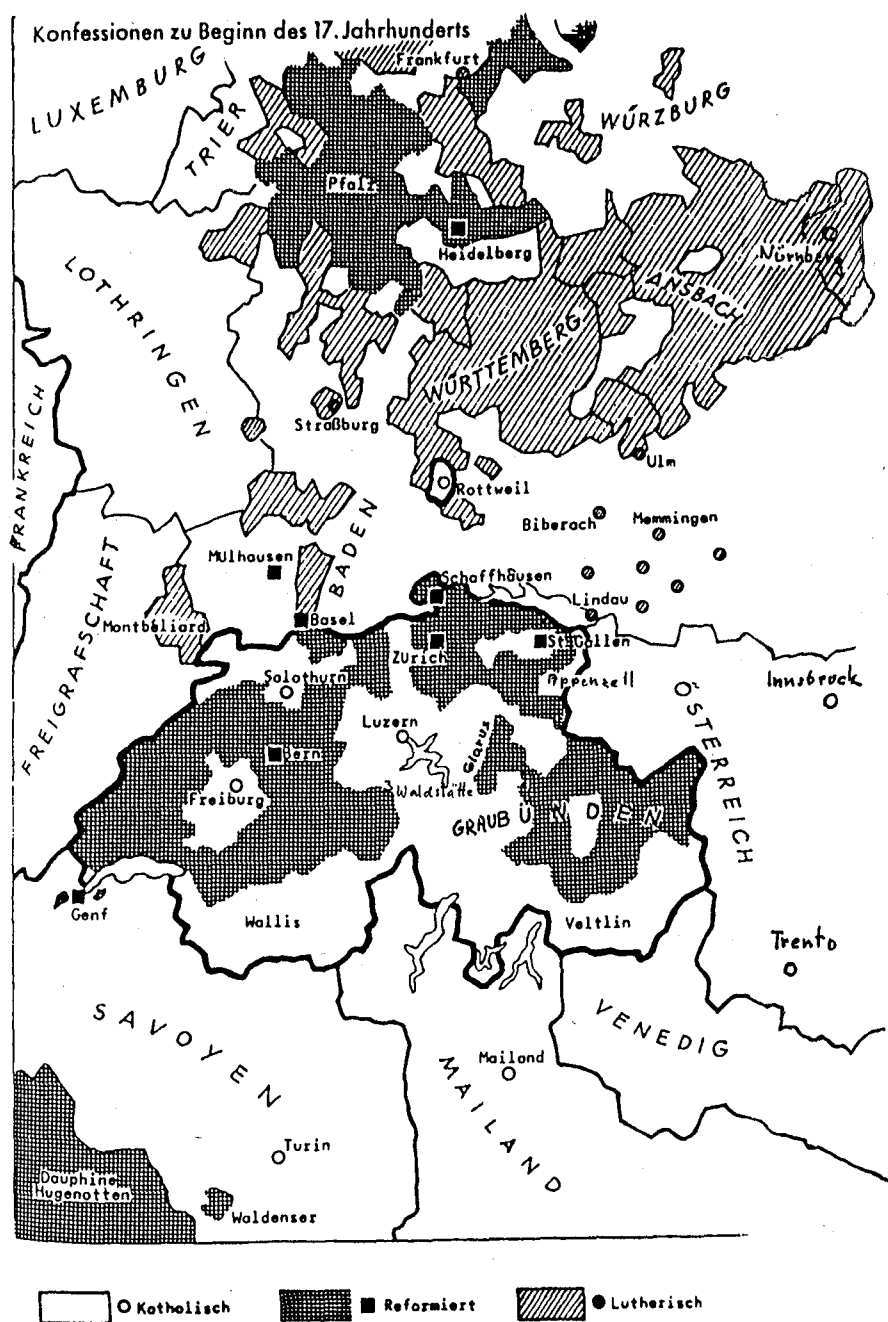
Am meisten Material gibt nach wie vor:

Paul WERNLE, *Der schweizerische Protestantismus im 18. Jahrhundert*, 3 Bde, Tübingen 1923-1925.

Das übrige ist aus Gesamtdarstellungen und vor allem Darstellungen der Kantonsgeschichte herauszulesen.

Für diese Arbeit wurden Kommentare und Ratschläge eingeholt von Christian SIMON (s. oben), sowie von Jon MATHIEU, *Sozialgeschichte des Unterengadins* und Brigitte SCHNEGG, *Bernische Ehegerichtspraxis und ländliche Sozialgeschichte* (Historisches Institut, Universität Bern).

FIG. 1. Die Schweiz zwischen Katholizismus und Protestantismus.



Legend:

- Hauptstadt + Territorium
- Landsgemeinde-Demokratie
- △ Abhängige Gebiete mit informierten Minderheiten
- ▽ Minderheiten

Map Labels:

- Mülhausen 7500
- Schaffhausen 23'000
- Zürich 134'000
- St. Gallen ca. 50'000
- Appenzell ca. 25'000
- Graubünden (Evangelisch) ca. 45'000
- Basel 40'000
- Bistum Basel (südl. Teil)
- Biel ca. 10'000
- Deutlich Bern 233'000
- Vaud 46'600
- Valais Bern 130'000
- Lausanne
- GENÈVE 20'500
- Graubünden (ca. 45'000)

